

zur Ergänzung der Anordnung vom 10. Januar 1955 über die Durchführung der Schöffenvahlen im Jahre 1955 (GBl. I S. 9) folgendes angeordnet:

#### § 1

Schöffen, die bei der Schöffenvahl 1955 für ein Kreis- oder Bezirksgericht gewählt wurden und während der Wahlperiode ihren Wohnsitz für dauernd oder für längere Zeit in den Bereich eines anderen Kreis- oder Bezirksgerichts verlegen, können für die laufende Wahlperiode zusätzlich als Schöffen für dieses Kreis- oder Bezirksgericht gewählt werden.

#### § 2

(1) Hat der Schöffe seinen Wohnsitz für dauernd in einen anderen Kreis oder Bezirk verlegt, so endet sein bisheriges Schöffenamts mit dem Tage der zusätzlichen Wahl.

(2) Hat der Schöffe seinen Wohnsitz nur vorübergehend in einen anderen Kreis oder Bezirk verlegt, so ruht während dieser Zeit sein Schöffenamts bei dem Gericht, für das er gewählt ist.

#### § 3

(1) Die zusätzliche Wahl der Schöffen für die Kreisgerichte erfolgt in Betriebs- oder Einwohnerversammlungen. § 16 Absätze 1 und 2 der Anordnung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die zusätzliche Wahl der Schöffen für die Bezirksgerichte erfolgt durch den Bezirkstag.

#### § 4

(1) Der Direktor, des Gerichts, an dem der Schöffe bisher tätig war, hat auf Anforderung des Gerichts, für das die zusätzliche Wahl erfolgen soll, die Unterlagen über die bisherige Schöffentätigkeit (Personalunterlagen, Karteikarte usw.) zu übersenden. Den |

Unterlagen ist eine vom Direktor des Gerichts Unterzeichnete und gesiegelte Bestätigung über die Eintragung des Schöffen in der Schöffenvahlliste beizufügen.

(2) Die zusätzliche Wahl darf erst durchgeführt werden, wenn die in Abs. 1 genannten Unterlagen bei dem neuen Gericht vorliegen.

#### § 5

(1) Die Betriebs- oder Einwohnerversammlung, in der der Schöffe zur Wahl vorgeschlagen werden soll, ist auf Antrag des Gerichts von dem Kreisausschuß der Nationalen Front vorzubereiten und einzuberufen.

(2) Der Direktor des Gerichts hat den Schöffen vorzustellen und ihn zur zusätzlichen Wahl vorzuschlagen. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung. Der Schöffe ist gewählt, wenn die Mehrheit der Anwesenden für ihn stimmt.

(3) Über die Wahl ist ein Protokoll, das den Vorschriften des § 18 der Anordnung entsprechen muß, anzufertigen. Das Protokoll ist nach der Wahl dem Ministerium der Justiz zu übersenden. Das Gericht, an dem der Schöffe bisher tätig war, erhält eine beglaubigte Abschrift des Protokolls.

#### § 6

Für die erneute Wahl eines Schöffen für das Bezirksgericht ist § 20 der Anordnung entsprechend anzuwenden. Dem Bezirkstag ist zugleich mit dem Wahlvorschlag die Bestätigung über die ordnungsgemäße Wahl des Schöffen für das bisherige Bezirksgericht vorzulegen.

#### § 7

Diese Anordnung tritt am 1. September 1956 in Kraft.  
Berlin, den 15. August 1956

Ministerium der Justiz  
Dr. Benjamin  
Minister

### Hinweis auf Verkündungen

#### im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 30 vom 30. Juli 1956 enthält:	Seite
Anordnung vom 11. Juli 1956 über die Gründung der „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ .....	249
Anordnung vom 12. Juli 1956 über das Statut der Deutschen Fotothek Dresden — Zentrales Institut für kulturwissenschaftliche Bilddokumente .....	250
Anordnung vom 27. Juni 1956 über die Errichtung des VEB Bagger- und Förderarbeiten Magdeburg .....	252
Anordnung vom 10. Juli 1956 zur Änderung der Anordnung über die Zuerkennung der abgeschlossenen pädagogischen Grundausbildung an bewährte Mitarbeiter der Jugendhilfe und Heimerziehung .....	252
Anordnung vom 11. Juli 1956 zur Begrenzung von Anzahl und Inhalt der für Investitionsvorhaben zu liefernden Ausfertigungen bautechnischer Projektierungsunterlagen .....	253
Anordnung Nr. 2 vom 11. Juli 1956 zur Führung eines Kontrollbuches in Verkaufsstellen, Gaststätten, Werkküchen und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung ..	254
Anordnung vom 12. Juli 1956 zur Änderung der Anordnung über die Neuregelung der Planung, Kontingentierung und Auslieferung von Arbeitsschutzkleidung und -mitteln . . . . .	254
Anordnung Nr. 19 vom 16. Juli 1956 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung ..	255